

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0002/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **28.04.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 03.01.2025 online einen Artikel unter der Überschrift „Kunden durften drei Stunden nicht waschen“. Die Überschrift wurde später geändert in „Kunden sollten drei Stunden nicht waschen“. Der Beitrag informiert über eine App-Mitteilung eines Stromversorgers an seine Kunden, dass sie in einigen genannten Zeiträumen möglichst wenig Strom verbrauchen sollten, da die Transportkapazitäten dann zu stark ausgelastet seien.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert die erste Version der Überschrift „Kunden durften drei Stunden nicht waschen“. Diese suggeriere, dass es ein Wäsche-Wasch-Verbot gegeben habe. Dies sei aber nicht der Fall gewesen.

III. Die Rechtsabteilung führt aus, dass, anders als der Beschwerdeführer meine, die Überschrift des Beitrags nicht suggeriere, es sei im Südwesten ein „Wäschewasch-Verbot“ angeordnet worden. Die Überschrift „suggeriere“ überhaupt nichts. Sie gebe aber zutreffend die tatsächliche Empfehlung des Stromversorgers wieder, wonach „nicht Wäsche gewaschen werden sollte“.

Sofern der Beschwerdeführer eine frühere Version des Artikels beanstandete, in der es in der Zeile noch „Kunden durften drei Stunden nicht waschen“ hieß, weist man darauf hin, dass diese Version nur wenige Minuten online abrufbar gewesen sei. Und auch für diese frühe Version des Artikels gelte natürlich der Grundsatz aus der ständigen Spruchpraxis des Presserats, dass Titelzeilen verkürzend, zugespitzt und pointiert formuliert werden dürfen.

Im Übrigen wäre es völlig abwegig, ernsthaft anzunehmen, ein privatrechtlicher Netzbetreiber könne rechtswirksam via Nachricht in einer Handy-App verbotsähnliche Allgemeinverfügungen erlassen, die dem Bürger das Waschen von Wäsche untersagen.

Einen Verstoß gegen die Presseethik jedenfalls erkenne man vorliegend nicht. Schon gar nicht einen schweren Verstoß.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung der ersten Version der Überschrift einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht. Die Headline enthielt eine falsche Tatsachendarstellung, da sie ein Waschverbot suggerierte, welches tatsächlich nicht vorlag.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>